

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 736/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 737/2003 der Kommission vom 28. April 2003 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
Verordnung (EG) Nr. 738/2003 der Kommission vom 28. April 2003 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6
★ Verordnung (EG) Nr. 739/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	9
★ Verordnung (EG) Nr. 740/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden	12
★ Verordnung (EG) Nr. 741/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für andere Kirschen als Sauerkirschen	14
★ Verordnung (EG) Nr. 742/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur siebzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	16
★ Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe	18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EG) Nr. 744/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land	20
★ Verordnung (EG) Nr. 745/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	22
Verordnung (EG) Nr. 746/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 596/2003	24
Verordnung (EG) Nr. 747/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003	27
Verordnung (EG) Nr. 748/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2003	29
Verordnung (EG) Nr. 749/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im April 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird	31
Verordnung (EG) Nr. 750/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	32
Verordnung (EG) Nr. 751/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/296/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 28. April 2003 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden ⁽¹⁾	35
--	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Gemeinsamer Standpunkt 2003/297/GASP des Rates vom 28. April 2003 betreffend Birma/Myanmar	36
---	----

★ Mitteilung an die Leser (siehe Seite 43)	
---	--

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 736/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,4
	204	90,3
	212	120,5
	999	105,1
0707 00 05	052	87,8
	068	110,0
	096	51,8
	204	32,5
	628	143,3
0709 90 70	999	85,1
	052	104,9
	204	95,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	100,3
	052	66,5
	204	40,6
	220	40,1
	520	38,3
	600	43,0
	624	78,2
	999	51,1
0805 50 10	400	65,0
	999	65,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	64,5
	388	93,0
	400	123,8
	404	112,7
	508	79,0
	512	72,1
	524	103,2
	528	78,0
	720	91,2
	804	121,5
0808 20 50	999	93,9
	388	90,5
	512	80,7
	528	72,5
	999	81,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 737/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A; B

1. **Maßnahme Nr.:** 1/03 (A); 2/03 (B)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Äthiopien
3. **Vertreter des Begünstigten:** Emergency Food Security Reserve, Addis Abeba; Contact: Ato Sirak Hailu, Tel. (251-1) 51 71 62; Fax (251-1) 51 83 63
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 62 500
7. **Anzahl der Lose:** 2 in 4 Teilmengen (A: 32 500 Tonnen; A1: 16 500 Tonnen; A2: 16 000 Tonnen); B: 30 000 Tonnen (B1: 15 000 Tonnen; B2: 15 000 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** EFSR warehouse in Sodo (A1), Mekelle (B1), Kombolcha (A2 + B2)
 - Transitlager oder Transithafen: Djibouti
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe** ⁽⁹⁾:
 - erste Frist: A: 3.8.2003; B: 17.-24.8.2003
 - zweite Frist: A: 17.8.2003; B: 1.-7.9.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: A: 26.5.-8.6.2003; B: 16.-29.6.2003
 - zweite Frist: A: 9.-22.6.2003; B: 30.6.-13.7.2003
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 13.5.2003
 - zweite Frist: 27.5.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Commission européenne, bureau L 130 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 23.4.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 566/2003 der Kommission (ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 9) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (⁹) Der Artikel 14 Absatz 14 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23) ist anwendbar.

Damit die Kommission den Lieferauftrag vergeben kann, sind bestimmte Angaben zum Bieter unerlässlich (insbesondere das Konto, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll). Diese Angaben sind in dem Muster enthalten, das von der Website

http://europa.eu.int/comm/budget/execution/ftiers_fr.htm abgerufen werden kann.

Fehlen diese Angaben, so kann sich der ausgewählte Bieter nicht auf die Mitteilungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 berufen.

Die Bieter werden daher gebeten, ihrem Angebot das genannte Muster mit den verlangten Angaben beizufügen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 738/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 99/02 (A); 100/02 (B); 101/02 (C); 102/02 (D); 103/02 (E)
2. **Begünstigter** ^(?): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman — Jordanien; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel (Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64)
B: PO Box 947, Beirut, Libanon (Tel. (961-1) 84 04 61-6; Fax: 84 04 67)
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien (Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47)
D: PO Box 484, Amman, Jordanien (Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWAJFO JO; Fax 474 63 61)
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker („A“- oder „B“-Zucker)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 931
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 683 Tonnen; B: 294 Tonnen; C: 235 Tonnen; D: 442 Tonnen; E: 277 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾: Siehe ABL C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (C.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABL C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABL C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: A, C, E: frei Löschhafen — Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 29.6.2003; D: 6.7.2003
— zweite Frist: A, B, C, E: 13.7.2003; D: 20.7.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 2.-15.6.2003
— zweite Frist: 16.-29.6.2003
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 13.5.2003
— zweite Frist: 27.5.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Commission européenne, bureau L 130 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 23.4.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2003 der Kommission (ABL L 95 vom 11.4.2003, S. 10) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2002 der Kommission (ABl. L 308 vom 27.11.2002, S. 16) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
- (⁶) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 1 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
- Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 21,5 Tonnen zu beladen.
- (⁹) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.

Damit die Kommission den Lieferauftrag vergeben kann, sind bestimmte Angaben zum Bieter unerlässlich (insbesondere das Konto, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll). Diese Angaben sind in dem Muster enthalten, das von der Website

http://europa.eu.int/comm/budget/execution/ftiers_fr.htm abgerufen werden kann.

Fehlen diese Angaben, so kann sich der ausgewählte Bieter nicht auf die Mitteilungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 berufen.

Die Bieter werden daher gebeten, ihrem Angebot das genannte Muster mit den verlangten Angaben beizufügen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 739/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 61/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im

internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Oxolinsäure und Flugestonacetat sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(8) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 11 vom 16.1.2003, S. 12.

⁽³⁾ ABL L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„Oxolinsäure	Oxolinsäure	Schweine	100 µg/kg	Muskel
			50 µg/kg	Haut + Fett
			150 µg/kg	Leber
		Hühner ⁽¹⁾	150 µg/kg	Nieren
			100 µg/kg	Muskel
			50 µg/kg	Haut + Fett
			150 µg/kg	Leber
		Fisch	150 µg/kg	Nieren
			100 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen

⁽¹⁾ Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden.“

6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

6.1. Gestagene

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„Flugestonacetat	Flugestonacetat	Ziegen ⁽¹⁾	1 µ/kg	Milch

⁽¹⁾ Zur intravaginalen Anwendung nur für zootechnische Zwecke.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 740/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 ⁽⁴⁾, wird der Zeitraum, in dem landwirtschaftliche Grunderzeugnisse oder Waren unter der Vorfinanzierung der Erstattungsregelungen verbleiben können, auf die verbleibende Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz beschränkt.
- (2) Die meisten Erstattungsbescheinigungen gelten für den Monat der Antragstellung sowie die folgenden fünf Kalendermonate. Die gegen Ende des Haushaltszeitraums ausgestellten Erstattungsbescheinigungen haben jedoch eine kürzere Gültigkeitsdauer, die aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union nicht über den 30. September hinausreichen kann.
- (3) Um eine ausreichende Flexibilität sicherzustellen, so dass die Wirtschaftsbeteiligten diese kurzzeitigen Erstattungsbescheinigungen umfassend nützen können, ist es angezeigt, im Hinblick auf diese Bescheinigungen gezielte Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des

Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁶⁾, sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Der Verwaltungsausschuss für horizontale Fragen des Handels mit nicht unter Anhang I des Vertrages fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird der folgende Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Abweichend von Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gilt für Erstattungsbescheinigungen, die ab dem 1. Juni für vor dem 1. Oktober aufzuführende Waren erteilt werden, dass die Frist, während der die in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Grunderzeugnisse im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter Zollkontrolle verbleiben können, drei Monate ab dem Tag der Annahme der Zahlungserklärung beträgt.“

Abweichend von Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gilt für Erstattungsbescheinigungen, die ab dem 1. Juni für vor dem 1. Oktober auszuführende Waren erteilt werden, dass die Lagerfrist für die in Anhang B und C dieser Verordnung aufgeführten Waren im Zolllager- oder Freizonenverfahren drei Monate ab dem Tag der Annahme der Zahlungserklärung beträgt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Zahlungserklärungen, die nach dem 1. Oktober 2003 angenommen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 741/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für andere Kirschen als Sauerkirschen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 570/2003 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten gemäß Artikel 308d der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁶⁾.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 1999, 2000 und 2001 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für andere Kirschen als Sauerkirschen zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungszeitraum des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	1. Oktober bis 31. März 1. April bis 30. September	190 815 17 676
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	1. Mai bis 31. Oktober 1. November bis 30. April	7 037 4 555
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	1. November bis 30. Juni	1 109
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	1. Januar bis 31. Dezember	50 201
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	1. Dezember bis 31. Mai	331 166
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	1. November bis Ende Februar	81 509
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar	85 422
78.0155 78.0160	ex 0805 50 10	Zitronen	1. Juni bis 31. Dezember 1. Januar bis 31. Mai	249 206 14 827
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November	62 101
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	1. Januar bis 31. August 1. September bis 31. Dezember	654 806 39 852
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	1. Januar bis 30. April 1. Juli bis 31. Dezember	239 999 25 357
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August	62 483
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	11. Juni bis 30. September	3 378
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	11. Juni bis 30. September	81 605“

VERORDNUNG (EG) Nr. 742/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003**

zur siebzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der zuständigen Behörden, an die die Informationen und Anfragen bezüglich der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen zu übermitteln sind.

- (2) Die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich haben um eine Änderung der Adressangabe ihrer zuständigen Behörden ersucht und aufgrund personeller Veränderungen muss die Adressangabe der Kommission geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 1.

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Adressangabe unter der Überschrift „Niederlande“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ministerie van Financiën
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Niederlande
Tel. (31-70) 342 89 97
Fax (31-70) 342 79 18“.

2. Die Adressangabe unter der Überschrift „Schweden“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— In Bezug auf Artikel 2a:
Riksförsäkringsverket (RFV)
S-10351 Stockholm
Tel. (46-8) 786 90 00
Fax (46-8) 411 27 89
— In Bezug auf Artikel 4:
Rikspolisstyrelsen (RPS)
Box 12256
S-10226 Stockholm
Tel. (46-8) 401 90 00
Fax (46-8) 401 99 00
— In Bezug auf Artikel 5:
Finansinspektionen
Box 7831
S-10398 Stockholm
Tel. (46-8) 787 80 00
Fax (46-8) 24 13 35“.

3. Die Adressangabe unter der Überschrift „Vereinigtes Königreich“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— In Bezug auf Ausfuhrbeschränkungen:
Department of Trade and Industry
Export Control and Non-Proliferation Directorate
3-4, Abbey Orchard Street
London SW1P 2JJ
United Kingdom
Tel. (44-207) 215 05 10
Fax (44-207) 215 05 11
— In Bezug auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen:
HM Treasury
International Financial Services Team
1, Horse Guards Road
London SW1A 2HQ
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65
Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09“.

4. Die Adressangabe unter der Überschrift „Europäische Gemeinschaft“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion GASP
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen
CHAR 12/163
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56
Fax (32-2) 296 75 63
E-Mail: relex-sanctions@cec.eu.int“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 743/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive
Maßnahmen gegenüber Simbabwe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2002 ⁽²⁾, verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 313/2003 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 enthält eine Liste der zuständigen Behörden, an die die Informationen und Anträge bezüglich der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen zu übermitteln sind.

- (2) Die Niederlande und das Vereinigte Königreich beantragten, dass die Anschrift ihrer zuständigen Behörden geändert wird. Aufgrund personeller Veränderungen muss auch die Anschrift der Kommission geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 6.

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Adressangabe unter der Überschrift „Niederlande“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ministerie van Financiën
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 342 89 97
Fax (31-70) 342 79 18“

2. Die Adressangabe unter der Überschrift „Vereinigtes Königreich“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— im Hinblick auf die Ausfuhrbeschränkungen:

Department of Trade and Industry
Export Control and Non-Proliferation Directorate
3-4, Abbey Orchard Street
London SW1P 2JJ
United Kingdom
Tel. (44-207) 215 05 10
Fax (44-207) 215 05 11

— im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen:

HM Treasury
International Financial Services Team
1, Horse Guards Road
London SW1A 2HQ
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65
Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09“

3. Die Adressangabe unter der Überschrift „Europäische Gemeinschaft“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion GASP
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen
CHAR 12/163
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56
Fax: (32-2) 296 75 63
E-Mail: relex-sanctions@cec.eu.int“

VERORDNUNG (EG) Nr. 744/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 enthält eine Liste der zuständigen Behörden, denen Informationen über die mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen zu übermitteln sind.

- (2) Die Niederlande und das Vereinigte Königreich beantragten, dass die Anschrift ihrer zuständigen Behörden geändert wird. Aufgrund personeller Veränderungen muss auch die Anschrift der Kommission geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 17.

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Adressangabe unter der Überschrift „Niederlande“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ministerie van Financiën
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 342 89 97
Fax (31-70) 342 79 18“

2. Die Adressangabe unter der Überschrift „Vereinigtes Königreich“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— im Hinblick auf die Ausfuhrbeschränkungen:

Department of Trade and Industry
Export Control and Non-Proliferation Directorate
3-4, Abbey Orchard Street
London SW1P 2JJ
United Kingdom
Tel. (44-207) 215 05 10
Fax (44-207) 215 05 11

— im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen:

HM Treasury
International Financial Services Team
1, Horse Guards Road
London SW1A 2HQ
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65
Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09“

3. Die Adressangabe unter der Überschrift „Europäische Gemeinschaft“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion GASP
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen
CHAR 12/163
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56
Fax (32-2) 296 75 63
E-Mail: relex-sanctions@cec.eu.int“

VERORDNUNG (EG) Nr. 745/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 enthält eine Liste der zuständigen Behörden, an die die Informationen und Anträge bezüglich der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen zu übermitteln sind.

- (2) Die Niederlande und das Vereinigte Königreich beantragten, dass die Anschrift ihrer zuständigen Behörden geändert wird. Aufgrund personeller Veränderungen muss auch die Anschrift der Kommission geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Adressangabe unter der Überschrift „Niederlande“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ministerie van Financiën
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Niederlande
Tel. (31-70) 342 89 97
Fax (31-70) 342 79 18“.

2. Die Adressangabe unter der Überschrift „Vereinigtes Königreich“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„HM Treasury
International Financial Services Team
1, Horse Guards Road
London
SW1A 2HQ
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65
Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London
EC2R 8AH
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09“.

3. Die Adressangabe unter der Überschrift „Europäische Gemeinschaft“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion GASP
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen
CHAR 12/163
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56
Fax (32-2) 296 75 63
E-Mail: relex-sanctions@cec.eu.int“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 746/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der
zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 596/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die zweite Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 22. April 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 2.4.2003, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreise i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnina kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DANMARK	— Forfjerdinger	—
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 351
	— Vorderviertel	750
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 350
	— Cuartos delanteros	750
FRANCE	— Quartiers arrière	—
	— Quartiers avant	740
ITALIA	— Quarti anteriori	701
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Bonelss beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Hinterhesse (INT 11)	—
	— Kugel (INT 12)	—
	— Oberschale (INT 13)	—
	— Unterschale (INT 14)	2 460
	— Hüfte (INT 16)	—
	— Roastbeef (INT 17)	5 040
	— Lappen (INT 18)	—
	— Hochrippe (INT 19)	—
	— Vorderviertel (INT 24)	—
ESPAÑA	— Lomo de intervención (INT 17)	—
	— Paleta de intervención (INT 22)	—
	— Pecho de intervención (INT 23)	—
	— Cuarto delantero de intervención (INT 24)	—

FRANCE	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	—
	— Tranche d'intervention (INT 13)	2 801
	— Semelle d'intervention (INT 14)	2 321
	— Rumsteck d'intervention (INT 16)	—
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	—
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—
	— Épaule d'intervention (INT 22)	—
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	—
	— Avant d'intervention (INT 24)	—
	— Intervention shoulder (INT 22)	—
IRELAND	— Intervention forequarter (INT 24)	—
	— Girello d'intervento (INT 14)	—
ITALIA	— Filetto d'intervento (INT 15)	11 200
	— Scamone (INT 16)	—
	— Roastbeef d'intervento (INT 17)	—
	— Interventieschouder (INT 22)	—
NEDERLAND	— Interventieborst (INT 23)	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 747/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 598/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die zweite Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 598/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 22. April 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

**Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande
avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 100
	— Vorderviertel	—
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 090
	— Cuartos delanteros	1 200
FRANCE	— Quartiers arrière	—
	— Quartiers avant	—
NEDERLAND	— Achtervoeten	1 100
	— Voorvoeten	—
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	1 100
	— Vorderviertel	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 748/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der
zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 604/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die zweite Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 604/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 22. April 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2003, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	—
FRANCE	— Quartiers avant	601
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

FRANCE	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—
	— Épaule d'intervention (INT 22)	—
	— Avant d'intervention (INT 24)	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 749/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im April 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2851/2000 und (EG) Nr. 1408/2002 des Rates sowie dem Beschluss 2003/18/EG des Rates für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Polen, die Republik Ungarn sowie Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 529/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wie viel Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2003 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik und Rumänien für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden.

Die für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn und der Tschechischen Republik;
- b) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31, 1602 50 39 und 1602 50 80 mit Ursprung in Rumänien;
- c) 1,23324 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, und 1602 50 mit Ursprung in Polen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 750/2003 DER KOMMISSION
vom 28. April 2003
zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Mai und Juni 2003 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 751/2003 DER KOMMISSION**vom 28. April 2003****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 30. April bis 13. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 28. April 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 30. April bis 13. Mai 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	20,74	12,82	30,07	16,27
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,84	13,00	10,18	13,94
Marokko	19,56	15,47	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	11,82	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. April 2003

zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/296/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Mandat der Mitglieder des gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 eingesetzten Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden, nachstehend „Ausschuss“ genannt, endet am 15. April 2003. Daher ist es erforderlich, ein neues Mitglied zu ernennen und die Mandate einiger Mitglieder zu verlängern.
- (2) Die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln hat drei Sachverständige zur Ernennung vorgeschlagen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 16. April 2003 ernannt werden.

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Hiermit wird folgende Sachverständige für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 16. April 2003 als Vertreterin der Patientenorganisationen zum Mitglied des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden, nachstehend „Ausschuss“ genannt, ernannt:

Birthe Holm.

- (2) Hiermit werden folgende Sachverständige für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 16. April 2003 erneut als Vertreter der Patientenorganisationen zu Mitgliedern des Ausschusses ernannt:

Yann Le Cam,

Alastair Kent.

Artikel 2

Auf Empfehlung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln werden hiermit folgende Sachverständige für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 16. April 2003 erneut zu Mitgliedern des Ausschusses ernannt:

Dr. Eric Abadie,

Dr. David Lyons,

Prof. Gianmartino Benzi.

Brüssel, den 28. April 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/297/GASP DES RATES
vom 28. April 2003
betreffend Birma/Myanmar

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Oktober 1996 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP betreffend Birma/Myanmar ⁽¹⁾ angenommen, dessen Geltungsdauer am 29. April 2003 endet.
- (2) Angesichts der weiteren Verschlechterung der politischen Lage in Birma/Myanmar, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Militärregierung mit der Demokratiebewegung keine konkreten Gespräche über einen Prozess aufgenommen hat, der zu nationaler Aussöhnung, Achtung der Menschenrechte und Demokratie führt, wie auch in Anbetracht der fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Tatsache, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, um dem Einsatz von Zwangsarbeit gemäß den im Bericht der Hochrangigen Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation von 2001 enthaltenen Empfehlungen ein Ende zu setzen, hat der Rat es für notwendig erachtet, die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP gegen das Militärregime in Birma/Myanmar, gegen diejenigen, die den größten Nutzen aus dem Missbrauch der Staatsgewalt ziehen, und diejenigen, die den Prozess der nationalen Aussöhnung, die Achtung der Menschenrechte und die Demokratie aktiv behindern, getroffenen Maßnahmen auszuweiten und zu verschärfen.
- (3) Dementsprechend sollte das Verbot der Visumerteilung sowie das Einfrieren von Guthaben ausgeweitet werden, um weitere Mitglieder des Militärregimes, die Streit- und Sicherheitskräfte, die wirtschaftlichen Interessen des Militärregimes oder andere Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die mit dem Militärregime verbunden sind, die politische Maßnahmen, die den Übergang von Birma/Myanmar zur Demokratie verhindern, konzipieren, durchführen oder daraus Nutzen ziehen, sowie deren Familien und ihnen nahe stehende Personen zu erfassen.
- (4) Der Rat erachtet es auch für erforderlich, das Waffenembargo dahin gehend zu ändern, dass technische Ausbildung oder Hilfe untersagt wird.
- (5) Der Rat hat beschlossen, die Ausdehnung des Verbots der Visumerteilung und des Einfrierens von Guthaben sowie die Untersagung von technischer Ausbildung oder

Hilfe im Rahmen des Waffenembargos bis spätestens 29. Oktober 2003 auszusetzen. Diese Maßnahmen treten nicht in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt erhebliche Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung, der Wiederherstellung der demokratischen Ordnung und eine bessere Wahrung der Menschenrechte in Birma/Myanmar erzielt wurden.

- (6) Das Waffenembargo sollte Ausnahmen vorsehen, um die Ausfuhr bestimmter als militärisch eingestufte Ausrüstungen für humanitäre Zwecke zu ermöglichen.
- (7) Die Anwendung des Verbots der Visumerteilung sollte die Fälle unberührt lassen, in denen ein Mitgliedstaat durch eine völkerrechtliche Verpflichtung gebunden ist oder Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist oder in denen der Minister und der stellvertretende Minister für auswärtige Angelegenheiten von Birma/Myanmar nach vorheriger Unterrichtung und Zustimmung des Rates einen Besuch abstatten.
- (8) Die Durchführung des Verbots von Besuchen auf hoher Ebene, d. h. der Ebene Politischer Direktoren und darüber, sollte den Troika-Besuch, der vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen vor dem 29. Oktober 2003 stattfinden soll, und die Fälle, in denen die Europäische Union entscheidet, dass der Besuch unmittelbar der nationalen Aussöhnung, der Wahrung der Menschenrechte und der Demokratie in Birma/Myanmar dient, unberührt lassen.
- (9) Angesichts der genannten Entwicklungen sollte der Gemeinsame Standpunkt 96/635/GASP aufgehoben und ersetzt werden.
- (10) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das gesamte militärische Personal bei den diplomatischen Vertretungen Birmas/Myanmars in den Mitgliedstaaten wird ausgewiesen, und das gesamte militärische Personal bei den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Birma/Myanmar wird zurückgerufen.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1. Gemeinsamer Standpunkt zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/831/GASP (AbI. L 285 vom 23.10.2002, S. 7).

Artikel 2

(1) Gegen Myanmar wird ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung verhängt ⁽¹⁾.

(2) Die Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe an Birma/Myanmar im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Absatz 1 genannten Güter durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus ist untersagt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung sowie auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Birma/Myanmar ausgeführt wird.

Artikel 3

Programme für nichthumanitäre Hilfe und Entwicklungsprogramme werden ausgesetzt. Ausnahmen können für Vorhaben und Programme gemacht werden, die so weit möglich im Benehmen mit demokratischen Gruppen, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie festgelegt und unter Einbeziehung dieser Gruppen durchgeführt werden:

- zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie,
- zur Förderung der Armutsbekämpfung und insbesondere der Deckung des Grundbedarfs der ärmsten Bevölkerungsschichten im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit mit lokalen Zivilbehörden und Nichtregierungsorganisationen,
- zur Förderung der Gesundheitsfürsorge und der allgemeinen Bildung durch Nichtregierungsorganisationen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um hochrangigen Mitgliedern des Staatsrates für Frieden und Entwicklung (SPDC), den birmanischen Fremdenverkehrsbehörden, hochrangigen Mitgliedern der Streitkräfte, der Regierung oder den Sicherheitskräften, die politische Maßnahmen, die den Übergang von Birma/Myanmar zur Demokratie verhindern, konzipieren, durchführen oder daraus Nutzen ziehen, sowie deren Familien die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern.

(2) Die Personen, für die Absatz 1 gilt, sind im Anhang aufgeführt.

(3) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

⁽¹⁾ Das genannte Embargo gilt für zum Töten bestimmte Waffen und zugehörige Munitionen, Waffenplattformen und nicht für den Einsatz von Waffen bestimmte Plattformen sowie Zusatzgeräte. Unter das Embargo fallen außerdem Ersatzteile, Reparaturen, Wartung und der Transfer von Militärtechnologie. Vor dem 8. November 1996 eingegangene Verträge bleiben von diesem Gemeinsamen Standpunkt unberührt.

(4) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:

- a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation,
- b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht, oder
- c) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht.

Der Rat wird in jedem dieser Fälle gebührend unterrichtet.

(5) Absatz 4 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der OSZE ist.

(6) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aus dringenden humanitären Gründen oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen zwischenstaatlicher Gremien, einschließlich der von der Europäischen Union ausgerichteten Tagungen, gerechtfertigt ist, wenn ein politischer Dialog geführt wird, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Birma/Myanmar unmittelbar gefördert werden.

(7) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 6 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwände erhoben werden. Werden von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates Einwände erhoben, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(8) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 4, 5, 6 und 7 im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die davon betroffenen Personen.

Artikel 5

Auslandsguthaben der in Artikel 4 Absatz 1 genannten und im Anhang aufgeführten Personen werden eingefroren.

Artikel 6

Die Lieferung von Gerät, das zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden kann, an Birma/Myanmar ist verboten.

Artikel 7

Unbeschadet des Besuchs der Troika, der vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen stattfindet, werden bilaterale Besuche von hochrangigen Regierungsangehörigen (Minister und Beamte ab der Ebene Politischer Direktoren) in Birma/Myanmar ausgesetzt. Der Rat kann in außergewöhnlichen Fällen beschließen, Ausnahmen von dieser Regel zu gewähren.

Artikel 8

Der Rat nimmt auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission erforderlichenfalls Änderungen der im Anhang enthaltenen Liste an.

Artikel 9

Soweit der Rat nichts anderes beschließt,

- a) werden die in diesem Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Sanktionen spätestens am 29. Oktober 2003 auf weitere Mitglieder des Militärregimes, die Streit- und Sicherheitskräfte, die wirtschaftlichen Interessen des Militärregimes und andere Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die mit dem Militärregime verbunden sind, die politische Maßnahmen, die den Übergang von Birma/Myanmar zur Demokratie verhindern, konzipieren, durchführen oder daraus Nutzen ziehen, sowie deren Familien und ihnen nahe stehende Personen ausgeweitet und
- b) bleibt Artikel 2 Absatz 2 bis zum 29. Oktober 2003 ausgesetzt.

Artikel 10

(1) Die Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts wird vom Rat überwacht und wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Birma/Myanmar überprüft. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu erwägen.

(2) Bei einer erheblichen Verbesserung der politischen Gesamtsituation in Birma/Myanmar wird nach der Prüfung der Entwicklungen durch den Rat nicht nur die Aussetzung der genannten Maßnahmen, sondern auch die schrittweise Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit Birma/Myanmar in Erwägung gezogen.

Artikel 11

Der Gemeinsame Standpunkt 96/635/GASP wird aufgehoben und durch den vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt ersetzt. Bestehende Bezugnahmen auf den Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt.

Artikel 12

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Seine Geltungsdauer endet am 29. April 2004.

Artikel 13

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

ANHANG

Verzeichnis der Personen nach Artikel 4**1. Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC)**

Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Präsident, auch Ministerpräsident und Verteidigungsminister (2.2.1933, Kyaukse)
Stellvertretender Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Maung Aye	Vizepräsident (25.12.1937, Kon Balu)
General Khin Nyunt	Erster Sekretär und politischer Berater (11.10.1939, Kyauktan)
Generalleutnant Thura Shwe Mann	Stabschef und Koordinator für Sondereinsätze
Generalleutnant Ye Myint	Sondereinsätze 1
Generalleutnant Aung Htwe	Sondereinsätze 2
Generalleutnant Khin Maung Than	Sondereinsätze 3
Generalleutnant Maung Bo	Sondereinsätze 4
Generalleutnant Soe Win	Chef der Luftverteidigung
Generalleutnant Kyaw Win	Chef der Ausbildung der Streitkräfte
Generalleutnant Thein Sein	Generaladjutant
Generalleutnant (Thiha Thura) Tin Aung Myint Oo	Generalquartiermeister
Generalleutnant Tin Aye	Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEH

2. Ehemalige Mitglieder des SLORC

Generalleutnant Phone Myint (5.1.1931)
Generalleutnant Aung Ye Kyaw (12.12.1930)
Generalleutnant Sein Aung (11.11.1931)
Generalleutnant Chit Swe (18.1.1932)
Generalleutnant Mya Thin (31.12.1931)
Generalleutnant Kyaw Ba (7.6.1932)
Generalleutnant Tun Kyi (1.5.1938)
Generalleutnant Myo Nyunt (30.9.1930)
Generalleutnant Maung Thint (28.5.1932)
Generalleutnant Aye Thoung (13.3.1930)
Generalleutnant Kyaw Min (22.6.1932, Hanzada)
Generalleutnant Maung Hla
Generalmajor Soe Myint
Generalleutnant Myint Aung

3. Ehemalige Mitglieder des SPDC

Kapitän zur See Nyunt Thein	Ehemaliger Oberbefehlshaber der Flotte
Generalmajor Kyaw Than	Ehemaliger Oberbefehlshaber der Luftwaffe (14.6.1941, Bago)

4. Regionale Befehlshaber

Generalmajor Myint Swe	Befehlshaber Yangon
Brigadegeneral Ye Myint	Befehlshaber Mitte
Brigadegeneral Maung Oo	Befehlshaber West
Brigadegeneral Maung Maung Swe	Befehlshaber Nord
Brigadegeneral Khin Maung Myint	Befehlshaber Ost
Brigadegeneral Khin Zaw	Befehlshaber Triangle
Brigadegeneral Thar Aye	Befehlshaber Küste
Brigadegeneral Htay Oo	Befehlshaber Südwest
Brigadegeneral Thura Myint Aung	Befehlshaber Südost

Brigadegeneral Myint Hlaing
 Brigadegeneral Soe Naing
 Brigadegeneral Aung Min

Befehlshaber Nordost
 Befehlshaber Nordwest
 Befehlshaber Süd

5. Stellvertretende Regionale Befehlshaber

Brigadegeneral Nay Win
 Brigadegeneral Tin Latt
 Oberst Myint Aung
 Brigadegeneral San Thein
 Brigadegeneral San Tun
 Brigadegeneral Soe Myint

Befehlshaber Mitte
 Befehlshaber Küste
 Befehlshaber Ost
 Befehlshaber Nordost
 Befehlshaber Nord
 Befehlshaber Nordwest, ehemaliger stellvertretender Regionaler Befehlshaber Nord
 Befehlshaber Südost
 Befehlshaber Südwest
 Befehlshaber West
 Befehlshaber Süd
 Befehlshaber Rangoon
 Befehlshaber Triangle

Brigadegeneral Myo Hla
 Brigadegeneral Tint Swe
 Brigadegeneral Aung Thein
 Brigadegeneral Thura Maung Ni
 Brigadegeneral Hsan Hsint
 Oberst Myint Aung

6. Weitere Befehlshaber, zuständig für Staaten/Provinzen

Oberst Thein Kyaing
 Oberst Aung Thwin
 Oberst Saw Khin Soe
 Oberst Kyaw Win

Magwe-Provinz
 Staat Chin
 Staat Karen
 Staat Kayah

7. Minister

Generalmajor Nyunt Tin
 U Aung Thauang
 Generalmajor Saw Lwin
 Generalmajor Hla Myint Swe
 U Win Aung
 U Soe Tha
 Generalleutnant Tin Ngwe
 U Than Shwe
 U Tin Win
 U Pan Aung
 Brigadegeneral Lun Thi
 U Than Aung
 Generalmajor Ket Sein
 Brigadegeneral Pyi Sone
 Generalmajor Thein Zaw

Minister für Landwirtschaft und Bewässerung
 Minister für Industrie I
 Minister für Industrie II (1939)
 Minister für Verkehr
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten (28.2.1944, Dawei)
 Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung
 Minister für Kooperativen
 Minister im Amt des Ministerpräsidenten
 Minister für Arbeit und früherer Botschafter in den USA
 Minister für Eisenbahnverkehr
 Minister für Energie
 Minister für Bildung
 Minister für Gesundheit
 Minister für Handel
 Minister für Hotels und Fremdenverkehr sowie Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegrafendienste
 Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (11.11.1934, Mandalay)
 Minister für religiöse Angelegenheiten
 Minister für Bauwesen
 Minister für Wissenschaft und Technik

U Khin Maung Thein
 U Aung Khin
 Generalmajor Saw Tun
 U Thauang

Generalmajor Kyi Aung	Minister für Kultur
Generalmajor Sein Htwa	Minister für Einwanderung und Arbeitskräfte sowie Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung
Brigadegeneral Kyaw Hsan	Minister für Information, früher Stellvertretender Minister für Handel
Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten
Generalmajor Tin Htut	Minister für Elektrizität
Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport
U Aung Phone	Minister für Forstwirtschaft
Oberst Tin Hlaing	Minister des Inneren
Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für Bergbau
Brigadegeneral Maung Maung Thein	Minister für Viehzucht und Fischerei
Generalleutnant Min Thein	Minister im Amt des SPDC-Präsidenten
Brigadegeneral David Abel	Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (28.2.1935, Mayamyo)

8. Weitere Ernennungen im Fremdenverkehrsbereich

Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertretender Minister für Hotels und Fremdenverkehr
U Aung Myint	Büroleiter des Ministers für Hotels und Fremdenverkehr
Oberstleutnant Khin Maung Latt	Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr
U Myo Lwin	Stellvertretender Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr

9. Weitere höhere Offiziere im Verteidigungsministerium

Vize-Admiral Kyi Min	Oberbefehlshaber der Flotte. Ehefrau Daw Aye Aye
Brigadegeneral Myat Hein	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Oberst Khin Aung Myint	Direktor für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung
Brigadegeneral Win Hlaing	Geschäftsführender Direktor, Direktion militärisches Beschaffungswesen
Oberst Thein Tun	Direktor der Abteilung Fernmeldewesen
Oberst Hla Tun	Direktor der Abteilung Ausrüstung
Oberst Than Htay	Direktor der Abteilung Nachschub und Transport
Brigadegeneral Maung Nyo	Stellvertretender Generaladjutant
Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertretender Generalquartiermeister
Generalmajor Tin Ngwe	General im Amt für Personalfragen
Oberst Khin Maung Sann	Oberst im Amt für Personalfragen
Generalmajor Thein Soe	Chef der Militärjustiz
Brigadegeneral Saw Hla	Chef der Militärpolizei
Konteradmiral Soe Thane	Stabschef (Flotte)
Oberst Myint Swe	Stabschef (Luftwaffe)
Oberstleutnant Zin Aye	Oberst im Generalstab der Luftwaffe
Hauptmann Kyaw Naing Myint	Direktion Beschaffung, Verteidigungsministerium
Brigadegeneral Khi Yi	Generaldirektor der Polizeikräfte von Myanmar (Birma) (früher Befehlshaber des MOMC 21 in Mong Mit)

10. Mitglieder des Amtes des Chefs der militärischen Aufklärung (OCMI)

Generalmajor Kyaw Win	
Brigadegeneral Myint Zaw	Abteilungsleiter
Brigadegeneral Hla Aung	
Brigadegeneral Kyaw Han	Abteilungsleiter

Oberst San Pwint	
Major Shwe Moe	
Oberstleutnant Khin Maung Thein	(11.11.1934, Mandalay)
Brigadegeneral Thein Swe	
Brigadegeneral Kyaw Thein	Abteilungsleiter
Brigadegeneral Si Thu	
Oberstleutnant Than Aye	
Oberst Than Tun	Abteilungsleiter
Oberstleutnant Maung Htay	
Oberstleutnant Hla Min	
Kommandeur Ngwe Tun	Leiter des Verbindungswesens, OCMI
Major Myo Khine	Stellvertretender Leiter des Verbindungswesens, OCMI
Hauptmann Ko Ko Oo	Verbindungsoffizier, OCMI
Leutnant Htin Aung Kyaw	Verbindungsoffizier, OCMI
Hauptmann Soe Than	Verbindungsoffizier, OCMI
11. <i>Ehemalige Regierungsmitglieder</i>	
Generalleutnant Thein Win	Ehemaliger Minister für Verkehr (1937)
Brigadegeneral Myo Thant	Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten
U Kyin Maung Yin	Ehemaliger Minister im Amt des Stellvertretenden Ministerpräsidenten (9.4.1931)
U Ohn Gyaw	Ehemaliger Minister für Auswärtige Angelegenheiten (3.3.1932)
Generalmajor Kyaw Than	Ehemaliger Minister für Handel
Brigadegeneral Sein Win	Ehemaliger Minister für Sport
Oberst Thein Lwin	Ehemaliger Gebietsbefehlshaber
Oberst Aye Myint Kyu	Ehemaliger stellvertretender Regionaler Befehlshaber
Brigadegeneral Pyay Sone	Ehemaliger Regionaler Befehlshaber
12. <i>Ehemalige Regierungsmitglieder, die ab 2000 hinzukamen</i>	
Vize-Admiral Maung Maung Khin	Stellvertretender Ministerpräsident (23.11.1929)
Generalleutnant Tin Tun	Stellvertretender Ministerpräsident (28.3.1930)
Generalleutnant Win Myint	Ehemaliger Dritter Sekretär des SPDC
Generalleutnant Tin Hla	Ehemaliger Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für Militärfragen und Generalquartiermeister
U Aung San	Ehemaliger Minister für Kooperativen
Vize-Admiral Tin Aye	Ehemaliger Minister für Arbeit
Generalmajor Saw Lwin	Ehemaliger Minister für Hotels und Fremdenverkehr — (1939)
Brigadegeneral Win Tin	Ehemaliger Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegrafendienste
U Win Sein	Ehemaliger Minister für Kultur (10.10.1940, Kyaukkyi)
Generalmajor Lun Maung	Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten
Brigadegeneral Kyaw Saw	Ehemaliger Minister für Information
Brigadegeneral Maung Maung	Ehemaliger Stellvertretender Regionaler Befehlshaber Süd und ehemaliger Minister im Amt des Vorsitzenden des SPDC
Then Saw	Minister für Hotels und Fremdenverkehr (1939)
Brigadegeneral Chit Than	Ehemaliger Regionaler Befehlshaber Triangle
Brigadegeneral Aye Kyway	Ehemaliger Regionaler Befehlshaber Küste



Freiheit – Sicherheit – Recht Gemeinsam ein Europa ohne Grenzen schaffen

Generaldirektion
für Justiz und Inneres



Verfolgen Sie Schritt für Schritt ...

Durch unseren und Ihren Beitrag wächst Europa jeden Tag ein kleines Stückchen weiter zusammen und entwickelt sich zusehends zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle. Damit Sie diese Entwicklung aus nächster Nähe mitverfolgen können und noch schneller Antworten auf Ihre Fragen finden, haben wir die Website *Freiheit – Sicherheit – Recht* eingerichtet, die Ihnen als reichhaltige Informationsquelle dienen soll.

Diese Website der Generaldirektion für Justiz und Inneres der Europäischen Kommission soll Ihnen helfen, sich in der vielstimmigen europäischen Debatte zurechtzufinden, und Ihnen außerdem die Möglichkeit geben, die Schaffung des erwähnten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Schritt für Schritt mitzuverfolgen.

... den Prozess der europäischen Einigung!

Egal, ob Sie sich lediglich einen Überblick verschaffen möchten oder aber Detailinformationen suchen, die neue Website ermöglicht Ihnen dank einer intuitiven Benutzerführung den bequemen Zugang zu einer Fülle von Informationen. Sie ist in 13 große Themenbereiche untergliedert:

- | | |
|----------------|----------------------|
| - Asyl | - Strafrecht |
| - Einwanderung | - Grundrechte |
| - Polizei | - Unionsbürgerschaft |
| - Zollwesen | - Freizügigkeit |
| - Kriminalität | - Außenbeziehungen |
| - Drogen | - Erweiterung |
| - Zivilrecht | |

Entdecken Sie schon heute das Europa von morgen – einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts!



http://europa.eu.int/comm/justice_home/

**Die Europäische Union auf dem Weg zu einem Raum
der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**



Europäische Kommission